

FORSTREVIER-VERTRAG

zwischen

1. Gemeinde Zollikon, Bergstrasse 20, 8702 Zollikon
vertreten durch den Gemeinderat
2. Gemeinde Zumikon, Dorfplatz 1, 8126 Zumikon
vertreten durch den Gemeinderat

(1-2 nachfolgend Revier-Gemeinden genannt)

und

Holzcorporation Zollikon, c/o Rudolf Heer, Postfach, 8125 Zollikerberg
vertreten durch den Präsidenten, Rudolf Heer, und den Aktuar, Dr. Dieter Hug

betreffend

das Forstrevier Zollikon-Zumikon

Die Parteien stellen übereinstimmend fest, dass die Holzcorporation Zollikon bereits in den letzten Jahren die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes in den Gemeinden Zollikon und Zumikon über ihren Förster wahrgenommen hat.

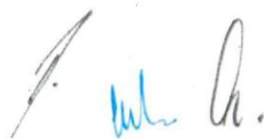
Art. 1 Revierbildung

Die **Gemeinde Zollikon**, nach Anhörung des Bürgerverbandes Alt-Zollikon, der Unterhaltsgenossenschaft Zollikerberg und der übrigen Privatwaldbesitzer,

und

die **Gemeinde Zumikon**, nach Anhörung des Privatwaldverbandes Zumikon,

übertragen hiermit die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes an die Holzcorporation Zollikon, im Sinne § 26 Abs.2 des Waldgesetzes des Kantons Zürich vom 7. Juni 1998 (WaG).



Die Holzcorporation Zollikon ist damit einverstanden, die damit verbundenen Leistungen für das "Forstrevier Zollikon-Zumikon" gemäss den nachfolgenden Bestimmungen und den Anschlussvereinbarungen weiterhin zu erbringen.

Art. 2 Perimeter

Das Forstrevier umfasst das Gebiet der Gemeinden Zollikon und Zumikon sowie im Auftragsverhältnis zur Zeit den Wald der psychiatrischen Universitätsklinik Burghölzli in Zürich, mit folgenden Waldeigentümern und Waldflächen:

Eigentümer

In der Gemeinde Zollikon

Gemeinde Zollikon	ca. 17 ha	
Bürgerverband Alt Zollikon	ca. 24 ha	
diverse Private	ca. 84 ha	
Holzcorporation Zollikon	ca. 176 ha	
Total		ca. 301 ha

In der Gemeinde Zumikon

Gemeinde Zumikon	ca. 12 ha	
diverse Private	ca. 126 ha	
Total		ca. 144 ha

Auf Stadtgebiet

Kt. Zürich (Burghölzli)	ca. 14 ha	
Total		ca. 14 ha

Total ca. 459 ha

Art. 3 Zweck

Der Zweck des Forstreviervertrages besteht darin, die Erfüllung der den Revier-Gemeinden gemäss § 28 WaG obliegenden Pflichten sicher zu stellen.

Art. 4 Organisation

Die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes werden gemäss § 26 Abs. 2 WaG vollumfänglich der Holzkorporation Zollikon übertragen. Als Grundlage für deren Ausführung dienen die „Richtlinien der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich (Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald) für die Aufgaben im kommunalen Forstdienst und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und den Waldeigentümern“ vom 22. März 1999.

Die Anstellung des Revierförsters ist Sache der Holzkorporation; die Revier-Gemeinden werden vor der Wahl informiert. Die Revier-Gemeinden haben gegenüber dem Revierförster kein Weisungsrecht, soweit dieses nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen besteht.

Der Revierförster erstellt jährlich per Ende des Forstjahres (31. August) einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit, besondere Vorkommnisse und Probleme des Forstreviers. Der Bericht ist den Revier-Gemeinden sowie der Unterhaltsgenossenschaft Zollikerberg und dem Privatwaldverband Zumikon bis spätestens Ende Oktober eines jeden Jahres zuzustellen.

Der Revierförster und/oder ein Mitglied der Vorsteherschaft der Holzkorporation Zollikon kann bei Bedarf zu den Versammlungen der Unterhaltsgenossenschaft Zollikerberg bzw. des Privatwaldverbandes Zumikon aufgeboden werden.

Die Durchführung von Sitzungen zwischen den Revier-Gemeinden (einzeln oder gemeinsam) einerseits und der Vorsteherschaft der Holzkorporation Zollikon bzw. dem Revierförster andererseits kann sowohl von den Revier-Gemeinden als auch der Holzkorporation Zollikon, unter Bekanntgabe der Traktanden, verlangt werden.

Art. 5 Entschädigung

Die Entschädigung für die von der Holzkorporation Zollikon im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Dienstleistungen, usw. wird zwischen der Holzkorporation Zollikon und den Revier-Gemeinden direkt und einzeln, mittels Anschlussvereinbarung, geregelt.

Art. 6 Streiterledigung

Beanstandungen hinsichtlich privatrechtlicher Ansprüche aus der Erfüllung des vorliegenden Vertrages sind von den Revier-Gemeinden der Vorsteherschaft der Holzkorpo-

F. W. A.

ration Zollikon zu melden. Kommt innert angemessener Frist eine Einigung nicht zustande, kann jede Partei die Einberufung eines Schiedsgerichts verlangen. Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Bezirksgerichts Meilen sowie zwei weiteren Schiedsrichtern, je einem zürcherischen Kreisforstmeister und Revierförster, welche vom Präsidenten des Schiedsgerichts bestimmt werden. Der Entscheid des Schiedsgerichts ist endgültig. Im übrigen gilt der IV. Teil der Zivilprozessordnung betreffend Schiedsgerichte; der Sitz des Schiedsgerichts ist beim Bezirksgericht Meilen.

Art. 7 Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. April 1999 in Kraft.

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann unter Wahrung einer vierjährigen Kündigungsfrist auf das Ende des Forstjahres, gekündigt werden, erstmals per 31. August 2006.

Ausserordentliche Kündigungen sind im Falle wesentlicher Veränderungen der Besitzverhältnisse an Waldflächen oder der gesetzlichen Grundlagen möglich; die Revier-Gemeinden werden dabei auf die langfristigen Verpflichtungen und Investitionen, welche die Holzkorporation Zollikon im Hinblick auf diesen Vertrag eingeht und tätigt, Rücksicht nehmen; sie werden insbesondere die sich aus einer ausserordentlichen Kündigung in den Folgejahren eventuell ergebende Einschränkung, das Abschreibungspotenzial von Sachanlagen (Buchwert) als Aufwand zu verrechnen, entschädigen. Im Weiteren ist eine ausserordentliche Kündigung auch möglich im Falle von groben, trotz Abmahnungen andauernden oder wiederkehrenden Vertragsverletzungen, insbesondere im Falle von erheblichen, vom zuständigen Forstmeister bestätigten Mängeln in der Führung des Forstreviers.

Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsparteien.

Zollikon, 16. Juni 1999

Zollikon, 8. Juni 1999

Gemeinde Zollikon

Der Präsident:

Der Schreiber:

Holzkorporation Zollikon

Der Präsident:

Der Aktuar

Hans Glatz

[Signature]



[Signature]

[Signature]

Zumikon, 5. Juli 1999

Gemeinde Zumikon

Der Präsident:

Der Schreiber:

Messer

[Signature]

[Handwritten initials]